

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Renata Alt, Olaf in der Beek, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Matthias Nölke, Christian Sauter, Frank Schäffler, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/22600, 19/22601, 19/23323, 19/23325, 19/23326 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021  
(Haushaltsgesetz 2021)**

**hier: Einzelplan 60**

**Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 60 werden im Vergleich zum Beschluss des Haushaltsausschusses vom 26.11.2022 die folgenden Titel wie folgt geändert:

Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags zum 01.01.2020

- Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer, Kapitel 6001 Titel 044 01, Reduzierung um 13 690 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer, Kapitel 6001 Titel 044 02, Reduzierung um 3 000 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen), Kapitel 6001 Titel 044 03, Reduzierung um 1 155 Millionen Euro auf 0 Euro.

- Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer, Kapitel 6001 Titel 044 04, Reduzierung um 1 785 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, Kapitel 6001 Titel 044 06, Reduzierung um 270 Millionen Euro auf 0 Euro.

#### Einführung einer „negativen Gewinnsteuer“, schrittweise Abschaffung des Mittelstandsbauchs und der leistungsfeindlichen kalten Progression

- Lohnsteuer, Kapitel 6001 Titel 011 01, Reduzierung um 9 040 Millionen Euro auf 84 800 Millionen Euro.
- Veranlagte Einkommensteuer, Kapitel 6001 Titel 012 01, Reduzierung um 12 260 Millionen Euro auf 12 943 Millionen Euro.
- Körperschaftsteuer, Kapitel 6001 Titel 014 01, Reduzierung um 5 000 Millionen Euro auf 7 975 Millionen Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

In der aktuellen Krise verbieten sich Debatten über Steuererhöhungen oder Rufe nach einem Corona-Soli. Ein unbürokratisches und schnell wirksames Konjunkturpaket muss auf Entlastung setzen. Bei deutlich weniger Schulden sind spürbare Entlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen möglich, wie die 527 Änderungsanträge der FDP-Bundestagsfraktion zum Bundeshaushalt 2021 aufgezeigt haben.

Die Corona-Krise ist für viele Unternehmen existenzbedrohend. Die viel zu bürokratisch ausgestalteten Überbrückungshilfen werden kaum in Anspruch genommen, weil dieses Instrument für viele Unternehmen keine passgenaue Hilfe anbietet. Notwendig ist eine „negative Gewinnsteuer“, wie sie bereits vielfach von Ökonomen gefordert wurde, in Form einer deutlich erweiterten Verlustverrechnung mit einem Gesamtvolumen von 15 Mrd. Euro, um den Unternehmen die so dringend benötigte Liquidität zuzuführen. Über die leistungsfähige Infrastruktur der deutschen Finanzämter sollten alle Unternehmer und Betriebe auf Antrag eine Liquiditätshilfe in Abhängigkeit von ihren im Vorjahr gezahlten Steuern auf den Unternehmensgewinn überwiesen bekommen – schnell und unbürokratisch.

Daneben brauchen die Menschen eine spürbare steuerliche Entlastung um besser durch die aktuelle Krise zu kommen. Nach den Beschränkungen entfaltet die geforderte steuerliche Entlastung einen Konjunkturboost, um schnell wieder für Wachstum und Wohlstand für alle zu sorgen. Dazu wird der Mittelstandsbauch schrittweise abgeschafft indem in einem ersten Schritt der zweite Eckwert auf ca. 22.000 Euro verschoben wird. Gleichzeitig wird die leistungsfeindliche kalte Progression schrittweise abgeschafft, indem in einem ersten Schritt der dritte Eckwert auf ca. 70.000 Euro verschoben wird.

Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern entlastet in der Krise auch den Mittelstand, wie zum Beispiel Handwerksbetriebe. Der Solidaritätszuschlag wurde 1995 mit der Begründung (BRDrs.: 121/13) eingeführt, dass er zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der Deutschen Einheit aufgelegte Solidaritätspakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes besitzt er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter und darf dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung einer vorübergehenden Bedarfsspitze erhoben werden. Da die Begründung für den zusätzlichen Finanzbedarf mit dem Auslaufen des Solidaritätspaktes II wegfällt, entfällt auch seit dem 01.01.2020 die Legitimation für die Erhebung des Solidaritätszuschlages. Die Weitererhebung dient nur der allgemeinen Haushaltsdeckung, was dem Ziel „Vollendung der Deutschen Einheit“ nicht zugutekommt.



